

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Versicherung von obligatorischen Kautionen

Ausgabe 1991 A

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Art. 1 Deckungsumfang

Die Zürich verpflichtet sich, im Rahmen der Police, gegenüber dem Kautionsempfänger für die in der separaten Bürgschaftsurkunde aufgeführten Verpflichtungen des Kautionspflichtigen als Bürge einzustehen.

Art. 2 Vertragsdauer

Der Versicherungsbeginn wird durch die Police bestimmt.

Die Verpflichtungen aus der Bürgschaft bestehen, bis die Zürich aus der Bürgschaftsverpflichtung entlassen wird.

Die Police endet mit Vertragsablauf oder Kündigung, vorbehältlich anderslautender zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

Art. 3 Kündigung und Vertragsauflösung

Beide Vertragsparteien können die Police drei Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief kündigen, sofern die Bürgschaft auf das gleiche Datum gekündigt werden kann. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht, trotz schriftlicher Mahnung, binnen 14 Tagen nicht nach, kann die Zürich die Police und die Bürgschaft kündigen. Durch die Kündigung wird die Zürich nicht von ihrer Verpflichtung entbunden, Forderungen, die vor der Kündigung entstanden sind, sicherzustellen.

Allfällige anderslautende Kündigungsformalitäten in der Bürgschaftsverpflichtung haben Vorrang und sind auch für die Police massgebend.

Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Zürich beim Erlöschen der Police aus der Bürgschaft entlassen wird und die Bürgschaftsurkunde zurückerhält.

Sicherheiten, die der Versicherungsnehmer der Zürich für die Bürgschaftsübernahme geleistet hat, werden erst freigegeben, wenn die Zürich die Bürgschaftsurkunde zurückerhalten hat und sie daraus keine Zahlungen leisten musste.

Art. 4 Prämie

Die Art und Weise der Prämienabrechnung wird im Antrag oder in der Police festgelegt.

Der Versicherungsnehmer hat die Prämie so lange zu entrichten, bis die Zürich aus der Bürgschaftsverpflichtung entlassen wird.

Art. 5 Regress (Rückgriffsrecht)

Mit der Zahlung und bis zur Höhe des aufgrund der Bürgschaft bezahlten Betrages, einschliesslich Zinsen und Kosten, gehen die Ansprüche des Kautionsempfängers auf die Zürich über (Sicherheiten, die der Zürich geleistet wurden, werden verrechnet).

Einreden, die dem Versicherungsnehmer gegenüber dem Kautionsempfänger zustehen, können der Zürich nicht entgegengehalten werden.

Art. 6 Mitteilungen an die Zürich

Alle Mitteilungen sind

- der Gesellschaftsdirektion der Zürich oder
- der Vertretung, die auf der letzten Prämienabrechnung aufgeführt ist, zuzustellen.

Für Fragen und Mitteilungen wenden Sie sich bitte an die oben stehende Vertretung oder an die Gratisnummer 0800 80 80 80.

Art. 7 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand steht dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als schweizerischer Hauptsitz der Zürich oder
- der schweizerische Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder des Versicherten.

Art. 8 Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten für diese Versicherung die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 und die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911.